S-13

Schiedsgerichtsordnung: Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	13.12.2021
Tagesordnungspunkt:	S Satzung

Antragstext

Änderung von § 9 BSchO wie folgt:

„§ 9 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann das Gericht durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder den Antrag zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.“

§ 9 SchO Alte Fassung: Alleinentscheid durch den/die Vorsitzende/n durch Vorbescheid

(1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Gegen einen Vorbescheid des/der Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.